

in anderen historischen Darstellungen allzu oft rein plakativ verwendeten Begriffen wie z. B. „Gerücht“, „Zorn“ oder „Verrat“ eine sichere Basis gegeben. Gelegentlich drängt sich aber auch unter dieser Prämisse beim Lesen dieser Abschnitte der Eindruck auf, dass Müller durch die arbeitsökonomisch sinnvolle Eingrenzung seiner Analysen in einen konkreten Ereignisrahmen manchmal durchaus behindert wurde. Seine knappen Beispielanalysen erscheinen daher oft als Anregung und Wegweiser künftiger Forschungsinteressen oder als deren mögliche Bausteine. Eine räumlich und zeitlich erweiterte Fortsetzung, die dies aufgreift, wäre wünschenswert.

In seinem Fazit kommt Müller dann wieder dezidiert auf sein Hauptthema, die praktische Wirksamkeit der in den fürstlichen Erbeinungen und Erbverbrüderungen begründeten politischen „Freundschaften“, zurück. Für den Glogauer Erbfolgestreit kann er jedenfalls konstatieren, dass sie ihre angedachten Funktionen erfüllten. Das heißt, dass die „beabsichtigte Blockbildung der Vertragspartner [...] in militärischen Notsituationen ihre Schlagkraft [bewies]; die präventive Wirkung auf andere scheint hingegen gering gewesen zu sein“ (S. 286). Ansonsten ist er skeptisch, inwiefern die Verträge auch den von den Vertragspartnern erwarteten friedensstiftenden Charakter erfüllten. Gleichwohl wurden sie von den zeitgenössischen Fürsten als Erfolgsmodell gehandelt, an dessen Fortsetzung in der Regel ein reges Interesse bestand. So muss auch Müller ihnen einen verfassungsmäßigen Rang für die Regelung der Beziehungen zwischen Ländern und Fürsten innerhalb des Heiligen Römischen Reiches an der Wende zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit zugestehen, da sie letztlich den deutschen Fürsten eine wirkmächtige Alternative zu den oft schwerfälligen kaiserlichen Landfrieden boten. Fraglich bleibt allerdings, ob es letztlich nur der Wandel der Militärverfassung um 1600 war, der die Erbeinungen undurchführbar machte, wie Müller abschließend konstatiert. Angesichts der zunehmenden inhaltlichen Überfrachtung der Erbeinungen als Grundlagenverträge für Nachbarschaftsverhältnisse wird man wohl eher ein ganzes Bündel von Ursachen für ihren raschen Bedeutungsverlust am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges annehmen müssen, so dass sie schließlich durch modernere, praktikablere Alternativen ersetzt werden mussten.

Hier bleiben also noch gewichtige Fragen offen, die künftig interdisziplinär durch Forschung und wissenschaftliche Diskussion behandelt werden sollten (für März 2012 ist in Greifswald eine wissenschaftliche Tagung zum Thema „Erbeinungen und Erbverbrüderungen im europäischen Vergleich [1300–1650]“ geplant). Mario Müller hat dazu mit seinem Buch schon einen wertvollen Beitrag geleistet, der sich in vielfacher Hinsicht als Ausgangspunkt weiterer Forschungen anbietet und daher große Beachtung verdient.

Münster

Uwe Tresp

KARL-HEINZ SPIESS, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Primus Verlag, Darmstadt 2008. – 144 S., ca. 70 meist farb. Abb. (ISBN: 978-3-89678-642-5, Preis: 29,90 €).

In den letzten Jahrzehnten hatte die Hof- und Residenzenforschung einen ungeheuren Aufschwung erlebt. Im deutschen Raum ist die Erforschung der Höfe und Residenzen v. a. mit dem Wirken der Residenzenkommission an der Göttinger Akademie der Wissenschaften verbunden. Diese hat zahlreiche Tagungen zu dem einstmalig ganz Alt-europa erfassenden Phänomen veranstaltet, aus denen opulente Tagungsbände entstanden sind; v. a. aber hat sie es vermocht, eine große Zahl der an diesem Thema interessierten Personen einzubinden und zusammenzuführen, sodass nun, nachdem die

Kommission ihre Arbeit nach der maximalen Förder-Laufzeit von 15 Jahren eingestellt hat, nicht bange zu sein braucht. Tatsächlich gab es auch von der Residenzenkommission unabhängige, wenngleich stets wohlwollend begleitete Projekte, wie das Principes-Projekt an der Universität Greifswald, dessen Initiator der Inhaber des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte, Karl-Heinz Spieß, war. Spieß, selbst Mitglied der Residenzenkommission, hat aus seiner tiefgründigen Kennerschaft heraus ein lang gehegtes Desiderat der Forschung behoben. Hatte die Residenzenkommission mit den monumentalen Werken zu Höfen und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich wie auch Monografien zu einzelnen Höfen und Facetten des Hofes gleichsam Grundlagenarbeit geleistet, liegt nun eine vergleichende Monografie vor, die nicht nur einzelne Höfe oder Fürsten vorstellt, sondern synoptisch ein buntes Panorama von „Fürsten und Höfen im Mittelalter“ entfaltet. Der Band bildet gewissermaßen den Ertrag eigener jahrzehntelanger Forschungen – obwohl, wie der Autor jeglicher Kritik vorbeugend gleich selbst einschränkt, nicht alle Erwartungen eingelöst werden konnten. Doch kann dieser Bescheidenheitstopos getrost beiseite gewischt werden, denn auch wenn natürlich eine vergleichend angelegte Studie die Gefahr der Nivellierung, der Vereinfachung, der Vernachlässigung und Geringschätzung vermeintlich abseitiger Sachverhalte und Ereignisse in sich birgt, liegt ja gerade darin – nämlich der Herausarbeitung des Wesentlichen – eine Stärke. Tatsächlich sind es vorwiegend immer wieder die gleichen Themen, wie Hochzeiten, Festbankette und dergleichen Ereignisse aus dem fürstlichen Lebenskreis, die zur Illustration der Thesen herangezogen werden. Dass dies trotzdem nie langweilig wird, dafür sorgen die quellennahen Schilderungen zu den gewählten Gliederungspunkten.

Spieß gliedert seine Studie in sechs Abschnitte. Zunächst versucht er, den Gegenstand seines Interesses – den Reichsfürstenstand – zu definieren, was schwer genug ist, denn es handelt sich je nach Epoche und (Selbst-)Verständnis um eine recht fluide Gruppe. Peter Moraw, fraglos einer der Nestoren der Erforschung jenes Personenkreises bzw. der Geschlechter, hat gelegentlich gemeint, eine Rangfolge der ca. 30 bis 40 führenden Familien aufstellen zu können, was freilich in seiner Absolutheit schwierig sein dürfte, denn es handelte sich um ein stets im Wandel begriffenes Gebilde. Diese Gruppe definierte sich nicht allein über materielle Ressourcen als vielmehr über immaterielle, kaum quantifizierbare Aufwertungen. Jede Rangfolge kann gleichsam nur eine Momentaufnahme abbilden. Spieß vermisst diesen Kreis dennoch mit wissenschaftlicher Präzision und liefert zahlreiche statistische Angaben, etwa zum Heiratsverhalten, den finanziellen Möglichkeiten und den politischen Spielräumen. Da waren beispielsweise die Wettiner, die aufgrund ihrer Markgrafenwürde eigentlich bereits zu diesem erlauchten Kreis gehörten, aber alles daran setzten, die Kurwürde zu erlangen. Es war gewiss nicht der finanzielle Zugewinn, denn da waren die Meißner Markgrafen aufgrund der reichen Silbererträge des Erzgebirges zahlreichen ihrer Standesgenossen, wie den Pfalzgrafen bei Rhein, weit überlegen. Es war auch nicht allein das Königswahlrecht. Vielmehr waren es die mit der Kurwürde auf den Königswähler gleichfalls übergegangenen Vorrechte, wie das Schwertträgeramt, das ihnen das entsprechende Prestige verlieh. Das wird schon daran deutlich, dass Friedrich I. nach der Erlangung der Kurwürde 1423/1425 für sich den Wahlspruch „Ensifer ense potens“ annahm – „Das Schwert verheißt dem Schwertträger Macht.“ Dieses Motto bezieht sich zunächst auf das Schwertträgeramt und weniger auf das Tragen des Kurschwertes. Jenes Amt, das mit der Rangerhöhung zum Kurfürsten gleichfalls auf Friedrich gekommen war und ihn in Verbindung mit dem Reichserzmarschallamt auf einen der angesehensten Posten hob, die das Reich zu vergeben hatte, ließ seinem Inhaber die Ehre zuteil werden, dem Kaiser zu gegebenem Anlass das Reichsschwert voranzutragen. Überhaupt sind die Wettiner immer wieder Gegenstand der Ausführungen. Gleich die

Abbildung in der Titelei zeigt einen Ausschnitt aus dem Turnierbuch Johann Friedrichs I. von Sachsen, der erst recht nach dem Verlust der Kurwürde 1547 demonstrativ seinen fürstlichen Rang und seine besondere Ritterlichkeit zur Schau stellen musste. Selbstverständlich wurde über derartige Vorrechte eifersüchtig gewacht, was dann folgerichtig zu heftigem Streit führen konnte, wie 1349, als der Markgraf von Brandenburg dem Grafen Wilhelm V. von Jülich das Recht streitig machte, bei den Feierlichkeiten zur Königswahl das Zepter voranzutragen. Der Kreis war allmählich hermetisch abgeschlossen, was sich insbesondere an den Heiratsverbindungen erkennen lässt. Ob freilich der Beleg von 1467, als Kurfürst Philipp von der Pfalz seinem Onkel Kurfürst Friedrich die Hochzeit mit der Gräfin Ottilie von Katzenelnbogen mit dem Hinweis ablehnte, er möge doch eine Frau nehmen, die „fürsten genosse were“, zur Betonung des Rangunterschiedes taugt, mag dahingestellt sein, denn die Grafschaft Katzenelnbogen gehörte damals zu den einträglichen Herrschaften, um die sich auch andere Personen von Rang bewarben und auf die etwa auch der böhmische König Georg von Podiebrad spekulierte. Doch es sind auch weniger die rechts- und verwaltungshistorischen Aspekte am Fürstenstand, die Spieß interessieren, als vielmehr die zahlreichen „weichen“ Faktoren, verfolgt er doch vorzugsweise einen sozialhistorisch-kulturalistischen Ansatz. So werden im zweiten Abschnitt die „Fürstenhöfe“ behandelt. Einmal mehr wird das bekannte Bonmot des englischen Kirchenmannes Walter Map bemüht, „ich lebe am Hofe und ich spreche vom Hof, aber ich weiß nicht, was der Hof ist“ (S. 17), wengleich Spieß mit der tradierten These aufräumt, wonach sich die Herausbildung der Fürstenhöfe an der Hofamtsorganisation am Königshof orientiert hätte. Vielmehr war es Einsicht in die Notwendigkeit und erfolgte an nahezu allen herrschaftlichen Höfen in gleichem Maße, nur dass dies aufgrund der erst später einsetzenden Schriftlichkeit verzögert bezeugt ist.

Tiefe Einblicke in die „Privatsphäre“, soweit man das von einer öffentlichen Person, wie ein Fürst es war, überhaupt sagen kann, gewährt das Kapitel „Der Fürst und seine Familie“, in dem Erziehung und Ausbildung zur Sprache kommen, wobei die Fürstenspiegel wohl weniger Einblick in die Realität vermitteln. Das tun eher die Briefe oder auch Stundenpläne junger Prinzen. Die Ehen standen natürlich primär unter dem Aspekt des Dynastieerhalts wie auch des Prestigezuwachses. Häufig weniger konkret lässt sich „Der Hof als sozialer Lebensraum“ fassen, ging doch schon immer eine kaum zu beschreibende Faszination von ihm aus, der auf Menschen aller Klassen und Schichten anziehend wirkte, sei es, dass sie sich Arbeit oder auch ein Stück Abglanz erhofften. Spieß erläutert, welche Aufgaben und Funktionen dem Hof zukamen, wie die Versorgung des Hofes geregelt war, wovon umfangreiche Hofordnungen, Kostlisten und Hofhaltsrechnungen berichten, wie die Organisation von Festen, hatte doch der Hof die Herausgehobenheit des Fürsten darzustellen. Der Hof regelte Ausgrenzung und Einbindung, er entwickelte eine aus den Quellen kaum zu fassende Hierarchie, denn ein Günstling oder auch nur der Türsteher hatten vermutlich einen direkteren Zugang zum Ohr des Fürsten als ein vergleichsweise hochrangiges Gesellschaftsmitglied. Daran schließt sich das Kapitel zu den „Formen höfischer Repräsentation“ an. Hier fällt all das hinein, was uns bis heute bewundernd und manchmal wohl auch mitleidig von einem Leben im goldenen Käfig sprechen lässt. Denn aus ebenjenen Repräsentationszwecken entstanden all die feinen Kunstwerke, die Gold- und Silberschmiedearbeiten, die Schatzkammern, die einst zum Ruhm des Fürsten gereichten und heute zum Glanz der Museen, wie etwa dem Dresdner Grünen Gewölbe.

Das so ausgebreitete farbenfrohe Panorama mündet schließlich in ein Schlusskapitel „Vergleichende Betrachtungen“, das freilich nicht nur zusammenfasst, sondern auch noch einmal Forschungslücken benennt. So wären die geistlichen Höfe noch unerforshtes Terrain, was man aber angesichts der zahlreichen Studien zu bischöflichen

Höfen kaum glauben mag. Der Hinweis auf das noch ungeklärte Verhältnis des Hofes zur umgebenden Region, besonders der (Residenz-)Stadt, wirkt wie ein Vorgriff auf das dann hoffentlich bewilligte Forschungsprojekt der dann neuen Residenzenkommission. Zunächst aber ist dieser Band trotz der angeblichen aufgezeigten Desiderata die stolze Bilanz zur Erforschung der v. a. (deutschen) Fürstenhöfe, die nicht zuletzt durch die opulente Bebilderung zu einem auch optisch höchst anregenden Augenschmaus wird.

Dresden

Lars-Arne Dannenberg

SVEN EKDAHL (Bearb.), Das Soldbuch des Deutschen Ordens 1410/1411, Teil II: Indices mit personengeschichtlichen Kommentaren (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 23/2), Böhlau, Köln u. a. 2010. – V, 408 S. (ISBN: 978-3-412-20583-6, Preis: 49,90 €).

Die Fixierung der Geschichtswissenschaft auf historische Jubiläen wird allmählich zu einer Plage, weil unter der just-in-time-Produktion die wissenschaftlich nachhaltige Arbeit leidet. Der vorliegende Registerband beweist allerdings das Gegenteil, dürfte es doch kein Zufall sein, dass Sven Ekdahl, als Mitarbeiter des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mittlerweile im Ruhestand, ausgerechnet anlässlich der 600. Wiederkehr der Schlacht von Tannenberg diesen Registerband vorlegt. Die Quellenedition, die dadurch erschlossen wird, ist bereits 1988 erschienen (Das Soldbuch des Deutschen Ordens 1410/11. Die Abrechnungen für die Soldtruppen. Mit ergänzenden Quellen bearb. und ed. von Sven Ekdahl, 1: Text mit Anhang und Erläuterungen [Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 23/1], Köln u. a. 1988).

Ekdahl hatte der Edition nur eine knappe Einleitung vorangestellt, die nun durch eine weitere Einleitung zum Registerband (S. 1-12) ergänzt wird. Darin werden die Vorgeschichte und der Verlauf der Schlacht bei Tannenberg sowie ihre Nachwirkungen (der Thorner Frieden 1411 und die Freilassung der Söldner) knapp dargestellt und der Quellenwert des Soldbuchs herausgearbeitet. Dieses Amtsbuch dokumentiert die Namen von 3.700 Söldnern, doch haben an der Schlacht bei Tannenberg insgesamt 6.400 Söldner teilgenommen, die aber aus verschiedenen Gründen nicht alle im Soldbuch aufscheinen. So finden sich beispielsweise Heinrich d. Ä. und Heinrich d. J. Reuß von Plauen, Verwandte des 1413 abgesetzten gleichnamigen Hochmeisters, nicht als Soldempfänger in der Rechnung, obwohl sie dem Deutschen Orden dienten (siehe Soldbuch, Bd. 1, S. 14 mit Anm. 68, und Soldbuch, Bd. 2, S. 213 ff.). Neben den einschlägigen Arbeiten von MARKIAN PELECH, die der Bearbeiter in diesem Zusammenhang nennt, sind weitere Einsichten in die Beziehungen der Herren von Plauen und des vogtländischen Adels zum Deutschen Orden künftig auch von der Leipziger Dissertation meines Schülers CHRISTIAN SOBECK zu erwarten. Die Bedeutung des Söldnerwesens im 15. Jahrhundert hat jüngst erst die Dissertation von UWE TRESP über Söldner aus Böhmen wieder vor Augen geführt (siehe die Besprechung von ANDRÉ THIEME in NASG 76 [2005], S. 366-369). Für böhmische Söldner finden sich auch im vorliegenden Registerband etliche Belege.

Während die erwähnte Quellenausgabe nur 206 Druckseiten umfasst, wird ihr Inhalt nun durch ein Register von praktisch doppeltem Druckumfang erschlossen. Dies liegt daran, dass Ekdahl den Personenindex II, der die Söldner und Gäste des Deutschen Ordens umfasst, als personengeschichtlichen Kommentar gestaltet hat (S. 16-377). Von Tyle von Abschatz bis [N. N.] Zweybrodt werden hier 822 Personen